vilegium, Statutis und Juribus municipalibus, mit ihnen solche vorlängst insinuirt worden, selbst gerichtet haben; Sie werden aber jedoch, falls hierunter ein Mangel sich fände, auch jederzeit beschehenes unterthänigstes Anzeigen, das nöthige dieserhalb Veranstalten lassen.

Nichtweniger

VIII.

noch künftig, wie bisher geschehen, bey Besetzung der Raths Stellen in der Appellation Gerichte auch einige Ober Lausizische hierzu tüchtige Subjecta, so wohl von Adel als Graduirte, zu Presentiren, zugleich mit der gnädigsten Absehen richten.

IX.

Auch, über dem, wegen Uebergehung der ersten Instantiae ao 1716. publicirten Mandat, mit solches der gnä-

gnädigsten Intention ohne dem geremädirt, nachdrücklich halten lassen.

X

Wegen Erneuerte Ertheilung der freyen Pässe zu jährlicher Aufführung 20 Ms Salzes auf jedes Stück, hat es bey denen vorigen Concessionen sein Bewenden, Ihro Königl. Hoheit sind auch nicht geneigt, denen Getreuen Ständen hierunter etwas zu benehmen, Nichtweniger derselben dabey auch irgend eine Weise beschweren zu lassen.

Was aber das Aufführen, wegen des Erfrischungs des Untertheilen, mit ein Bölzischen und Laubaischen Corpus anbelangt, darüber stunden Ihro Königl. Hoheit zu hören, erst behörigen Orths Bericht zu fordern von nöthen. Worauf